

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                           |           |
|--------------|-------------------------------------------|-----------|
| 23. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1970 | Nummer 37 |
|--------------|-------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                   | Seite |
|----------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 22307<br>22306 | 30. 1. 1970 | RdErl. d. Ministerpräsidenten — Geschäftsbereich Hochschulwesen —<br>Förderung der Studenten an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-<br>Westfalen . . . . . | 378   |

## I.

22307  
22306**Förderung der Studenten  
an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten — Geschäftsbereich Hochschulwesen — v. 30. 1. 1970 — H II B 6. 51 — 10.0 Nr. 200:70

Hiermit gebe ich die

„Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 1970“

bekannt. Auf die Bestimmungen unter 1.1, 1.311, 1.312, 1.41, 2.1, 2.2, 3.11, 3.14, 3.21, 3.32, 3.4, 4.111, 4.112, 4.121, 4.135, 4.17 und 4.21 weise ich besonders hin.

Diese Richtlinien treten am 16. Februar 1970 in Kraft. Sie gelten auch für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit. Bei bereits bewilligten Förderungsanträgen, die sich auf das Sommersemester 1970 erstrecken, bleibt es bei der bisherigen Einkommens- und Vermögensanrechnung, es sei denn, der geförderte Student beantragt die Neuberechnung des Förderungsbetrages. Der neue Förderungsbetrag gemäß 1.311 ist der Förderung ab 1. Januar 1970 in jedem Falle zugrunde zu legen.

Als Einzelleistungen im Sinne von 2.2 der Richtlinien gelten übergangsweise auch die im Wintersemester 1968/69 oder im Sommersemester 1969 gefertigten Klausurarbeiten.

Die in 4.121 für die Antragstellung bestimmten Fristen werden für das Sommersemester 1970 um jeweils 30 Tage verlängert.

Die Vordrucke nach den Anlagen 1 und 4 können bei der Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V., 53 Bonn, Nassestraße 11, angefordert werden; die alten Vordrucke können verbraucht werden.

**Richtlinien****für die Förderung der Studenten an den Ingenieurschulen  
und Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen  
vom 30. Januar 1970**

## 1 Allgemeines

## 1.1 Zweck

Für die Förderung der Studenten an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel zur Verfügung. Sie sollen geeigneten Studenten, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, eine abgeschlossene Ausbildung an einer Ingenieurschule oder höheren Fachschule ermöglichen. Die Förderung wird zum Teil als Stipendium, zum Teil als zinsloses Darlehen gewährt. Durch die Darlehensaufnahme soll sich der förderungswürdige Student in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## 1.2 Personenkreis

## 1.21 Nach Maßgabe dieser Richtlinien können gefördert werden:

- a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- b) Ausländer, die nicht zu dem Personenkreis der jeweils geltenden Richtlinien für die Zulassung und Förderung von Bewerbern aus Entwicklungsländern zum Studium an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen gehören,
- c) Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

## 1.22 Die Eignungsvoraussetzungen sind in 2 bestimmt.

## 1.23 Die Bedürftigkeitsvoraussetzungen sind in 3 bestimmt.

## 1.3 Umfang und Form der Förderung

## 1.31 Förderungsbetrag

## 1.311 Dem Studenten sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 350,— DM im Monat zur Verfügung stehen (Förderungsbetrag).

## 1.312 Für Studenten, die während der Studienzeit bei ihren Eltern wohnen, ist der Förderungsbetrag um 30,— DM im Monat herabzusetzen.

Der Kürzungsbetrag vermindert sich um den Betrag der monatlichen Kosten für Fahrten zwischen Elternhaus und Studienort, der 20,— DM übersteigt. In Härtefällen oder wenn das anrechenbare Einkommen der Eltern erheblich unter den Freibeträgen liegt, kann der Förderungsausschuß von einer Kürzung des Förderungsbetrages ganz oder teilweise absehen.

Die Entscheidungsgründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

## 1.32 Förderungsbetrag

Der Förderungsbetrag wird nach 3 berechnet.

Der Förderungsbetrag wird im ersten Studienjahr als Stipendium gewährt.

Vom Beginn des zweiten Studienjahres an gilt ein Anteil von 40 v. H. des Förderungsbetrages als Darlehen, bis der Darlehensanteil die Höhe von 2 500,— DM erreicht hat; die nach früheren Förderungsrichtlinien gewährten Darlehen sind anzurechnen. Der Darlehensanteil wird um den 1 500,— DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat oder wenn er nicht zu vertreten hat, daß er diese Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat. Aus dieser Berechnung ergibt sich das Darlehen, das der Student zurückzahlen hat. Darüber hinaus hat der Student einen Bearbeitungsunkostenbeitrag in Höhe von 3 v. H. dieser Darlehenssumme zu zahlen.

## 1.33 Schuldsumme

Das Darlehen und der Bearbeitungsunkostenbeitrag stellen die Schuldsumme dar, die der Student nach Beendigung des Studiums zu tilgen hat.

## 1.34 Förderungszeitraum

Die Förderung wird während des Studiums einschließlich der Semesterferien gewährt. Sie endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Student die staatliche Abschlußprüfung abgelegt hat.

## 1.4 Wegfall der Förderung

## 1.41 Entziehung

Die gesamte Förderung wird rückwirkend entzogen, wenn der Student schuldhaft falsche Angaben gemacht, für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschwiegen oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise für einen anderen als den unter 1.1 genannten Zweck verwendet hat. Der erhaltene Gesamtbetrag ist mit der Entziehung zur sofortigen Zahlung fällig und an die Kasse abzuführen, die den letzten Förderungsbetrag ausgezahlt hat.

Das Gleiche gilt, wenn der Student im ersten Studienhalbjahr das Studium ohne triftigen Grund abbricht.

## 1.42 Einstellung

Die Förderung wird eingestellt

- a) mit Beginn des Studienhalbjahres, für das die Eignung des Studenten gemäß 2 nicht mehr gegeben ist,
- b) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bedürftigkeit gemäß 3 entfallen ist,
- c) mit dem Zeitpunkt, in dem der Student das Studium abbricht oder vom Studium ausgeschlossen ist,
- d) mit Ablauf des Kalendermonats, wenn der Student das Studium länger als vier Wochen unterbrochen hat, für die Dauer der weiteren Unterbrechung,

e) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Student vom Studium beurlaubt worden ist, für die Dauer der weiteren Beurlaubung.

## 2 Eignungsvoraussetzungen

2.1 Wer als Student zum Studium zugelassen ist, gilt für die Förderung während des ersten Studienjahres als geeignet, es sei denn, daß die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in der gewählten Fachrichtung nach Überzeugung des Förderungsausschusses nicht gegeben sind. Vor einer Ablehnung ist der Antragsteller zu hören.

2.2 Für die Aufnahme in die Förderung vom zweiten Studienjahr an ist der Student geeignet, dessen Leistungen befriedigen.

Die Leistungen des Studenten befriedigen, wenn der Durchschnitt der Noten von vier Einzelleistungen in vier Pflicht- oder Wahlpflichtfächern im unmittelbar vorausgegangenen Studienjahr den Wert 3,3 erreicht. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Student bis zum Notendurchschnitt 3,5 gefördert werden. Die Entscheidungsründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

Die nach Absatz 2 festgestellte Eignung gilt in der Regel für die Dauer des weiteren Studiums. Die Eignung ist jedoch neu zu prüfen, wenn sich offensichtliche Zweifel daran ergeben, daß der Student das Studium mit Erfolg abschließen wird.

## 3 Bedürftigkeitsvoraussetzungen

Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Student, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

Ein Student kann gefördert werden, soweit ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen.

Die auf den Förderungsmeßbetrag anzurechnenden Beträge ergeben sich aus den Abschnitten 3.1 bis 3.4. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM aufzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10,— DM im Monat werden nicht bewilligt.

### 3.1 Anrechnung eigener Leistungen des Studenten

3.11 Alle Einkünfte sowie alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen des in der Regel zwölfmonatigen Bewilligungszeitraumes werden auf die Förderung angerechnet, soweit sie insgesamt den Betrag von 1 500,— DM im Studienjahr übersteigen. Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, so vermindert sich der Betrag von 1 500,— DM entsprechend um 125,— DM je vollen Kalendermonat. Zu den Einkünften gehören auch die Renten (z. B. Waisenrenten) aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Dienst- und Versorgungsbezüge (z. B. Waisengeld) nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

3.12 In voller Höhe sind Ausbildungshilfen anzurechnen, die dem Studenten aus öffentlichen Mitteln oder von Stellen gewährt werden, die hierfür öffentliche Mittel erhalten.

3.13 Leistungen, die dem Studenten aufgrund eines Gesetzes für seine Ausbildung gewährt werden, z. B. Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind in voller Höhe anzurechnen. Der Student, der zu dem begünstigten Personenkreis gehört, ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen Amt zu stellen. Solange solche Leistungen nicht bewilligt sind, kann die Förderung nach diesen Richtlinien vorschußweise gewährt werden.

Vorstehendes gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG); die Förderung darf auch nicht deshalb versagt werden, weil Ausbildungshilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehen sind (§ 2 Abs. 2 BSHG).

3.14 Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles — auch solche, die eine

höhere Leistung, z. B. durch Heranziehung verwertbaren Vermögens, zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.

Außergewöhnliche Belastungen können z. B. angenommen werden bei Waisen oder bei verheirateten Studenten mit Kindern, deren Ehefrau beruflich nicht tätig sein kann. Als außergewöhnliche Belastungen sind auch Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsbeiträge, die der Student selbst aufzubringen hat, anzuerkennen, sofern die entsprechenden Versicherungen vor Beginn des Studiums bestanden haben. Dasselbe gilt für Beiträge zu einer während des Studiums abgeschlossenen Krankenversicherung, wenn der Student keinen Anspruch auf Familienhilfe nach § 205 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat.

### 3.2 Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten

3.21 Bei den Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs unterstellt (zumutbare Leistung), wenn ihr für die Förderung maßgebliches Jahreseinkommen die nachstehenden Jahresfreibeträge übersteigt. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltspflicht; unerheblich ist auch, ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten. Statt vom Jahreseinkommen und von den Jahresfreibeträgen kann bei der Berechnung des Förderungsbetrages vom Monatseinkommen und von Monatsfreibeträgen ausgegangen werden, wenn diese Berechnung für den Antragsteller günstiger ist.

Nehmen der Stiefvater oder die Stiefmutter des Studenten für diesen Kindergeld oder steuerliche Vergünstigungen in Anspruch, so bringen sie damit zum Ausdruck, daß sie den Unterhalt für den Studenten übernommen haben. In diesen Fällen gilt der Stiefvater bzw. die Stiefmutter als unterhaltsverpflichtet im Sinne von Absatz 1.

Ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs ist nicht zu unterstellen, wenn

1. der Student bereits eine angemessene abgeschlossene Berufsausbildung erhalten hat,
2. nach den Umständen anzunehmen ist, daß eine weitere Ausbildung ursprünglich nicht vorgesehen war und
3. die Unterhaltsverpflichteten für den Studenten weder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz noch steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Eine Berufsausbildung ist als angemessen anzusehen, wenn die mit ihr verbundenen Kosten, gemessen an der finanziellen Leistungskraft der Unterhaltsverpflichteten, eine erhebliche Belastung darstellen.

Es ist unbeachtlich, ob der Student ledig oder verheiratet ist, ob er bei seinen Eltern wohnt oder einen eigenen Haushalt führt.

In Härtefällen kann der Förderungsausschuß zugunsten des Studenten entscheiden. Die Entscheidungsgründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

### 3.22 Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge:

1. Für die Eltern des Studenten 9 000,— DM  
— haben beide Elternteile ein Arbeitseinkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des zweiten Elternteiles, jedoch nur bis zu 1 320,— DM —
2. Für den alleinstehenden Elternteil 5 880,— DM
3. Für den Ehegatten des Studenten 5 880,— DM
4. Für jedes unversorgte Kind der Eltern bzw. des Ehegatten des Studenten, nicht eingerechnet die Kinder, die an Hochschulen oder Schulen studieren, an denen eine diesen Richtlinien entsprechende Förderung eingeführt ist 2 880,— DM

Gegebenenfalls gelten die Jahresfreibeträge unter 1., 2. und 4. für die sonstigen Unterhaltsverpflichteten.

Der Freibetrag der Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist um dessen Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, darf jedoch auf Verlangen des Antragstellers nicht niedriger angesetzt werden als die Leistung, die den Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe zugemutet worden ist.

Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles — auch solche, die eine höhere Leistung, z. B. durch die Heranziehung verwertbaren Vermögens, zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.

### 3.23 Die zumutbare Leistung wird wie folgt ermittelt:

Die einzelnen für die Förderung maßgeblichen Einkommen der Unterhaltsverpflichteten sind jeweils um die einzelnen entsprechenden Jahresfreibeträge zu mindern; es ist nicht zulässig, die Einkommen einerseits und die Jahresfreibeträge andererseits zusammenzuzählen.

50 v. H. der Summe der Differenzbeträge sind als zumutbare Leistung der Unterhaltsverpflichteten auf den Förderungsbetrag ihrer Kinder, die an Hochschulen oder Schulen studieren, an denen eine diesen Richtlinien entsprechende Förderung eingeführt ist, zu gleichen Teilen anzurechnen. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine Förderung erhält, ist dieses Kind bei der Aufteilung der zumutbaren Leistung der Unterhaltsverpflichteten nicht zu berücksichtigen, sondern als unversorgtes Kind im Sinne von 3.22, 4. zu behandeln, wenn diese Regelung für den Antragsteller günstiger ist.

### 3.3 Berechnung des für die Förderung maßgeblichen Einkommens

#### 3.31 Einkommensfeststellung

Für die Berechnung des für die Förderung maßgeblichen Einkommens ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszugehen. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn; die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen. Einkünfte sind bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten; als Werbungskosten sind mindestens die im Einkommensteuergesetz für die einzelnen Einkommensarten festgesetzten Pauschalbeträge, soweit sie nicht die Einnahmen aus der einzelnen Einkommensart übersteigen, anzuerkennen.

#### 3.32 Berechnungszeitraum für das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten

Maßgebend für die Einkommensfeststellung sind

- a) die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes, für den die Förderung beantragt ist;
- b) sofern sich das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres noch nicht feststellen läßt, die glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse gemäß a);
- c) sofern geltend gemacht wird, daß das Einkommen im Bewilligungszeitraum wesentlich niedriger sein wird, die glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des Bewilligungszeitraumes.

In den Fällen b) und c) wird die Förderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Sobald sich das Einkommen im Falle b) des vorletzten Kalenderjahres, im Falle c) des Bewilligungszeitraumes feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

### 3.33 Beträge, die zum Einkommen hinzuzurechnen sind

#### 1. Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen:

Die nach den §§ 7 b, 7 e und 54 EStG, nach den §§ 75 bis 79, 81, 82, 82 a, 82 c, bis 82 f der Einkommensteuereinführungsverordnung sowie nach § 14 des Berlinhilfegesetzes vom 1. Oktober 1968 abgesetzten Beträge, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen; außerdem sind der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG, soweit diese steuerfrei sind, hinzuzurechnen;

#### 2. alle steuerlich nicht erfaßten Einnahmen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### 3.34 Beträge, die zum Einkommen nicht hinzuzurechnen sind

Ungeachtet der Bestimmungen über die Heranziehung des Vermögens gemäß 3.4 dieser Richtlinien bleiben einmalige Vermögensanfälle wie Erbschaften und Schenkungen sowie die nachstehenden Leistungen unberücksichtigt:

1. Die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 14 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. der Ersatz von Kosten nach § 15 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. die Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, soweit sie nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden,
5. das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 und die Leistungen nach § 195 der Reichsversicherungsordnung,
6. Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 28 des Berlinhilfegesetzes 1968,
7. Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen,
8. Geldwert der freien ärztlichen Behandlung usw. für Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Nr. 4 Buchstabe d EStG, § 6 Nr. 3 Buchstabe d LStDV,
9. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG, § 4 Nr. 1 LStDV,
10. Reisekostenvergütung nach § 3 Nrn. 13 und 16 EStG, Nrn. 2 und 3 LStDV,
11. Umzugskostenvergütung nach § 3 Nrn. 13 und 16 EStG, § 4 Nrn. 2 und 3 LStDV,
12. Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG, § 4 Nr. 4 LStDV,
13. Geldwert der Dienstbekleidung, Einkleidungsbeihilfen, Beköstigungszuschüsse usw. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Nr. 4 a—c EStG, § 6 Nr. 3 a—c LStDV,
14. Wert der unentgeltlichen Überlassung von Arbeitskleidung, Fehlgeldentschädigung und Werkzeuggeld nach den maßgeblichen Lohnsteuerrichtlinien,
15. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
16. vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, soweit sie nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes steuerfrei und nicht vermögenswirksam angelegte Arbeitslohnanteile im Sinne von § 4 des Gesetzes sind.

### 3.35 Steuern, Sozialversicherung und außergewöhnliche Belastungen

Von dem nach 3.31 bis 3.34 errechneten Betrag sind abzusetzen:

Gezahlte Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögenssteuer sowie die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung (nur Arbeitnehmeranteil) oder entsprechende Beiträge für eine sonstige Altersversorgung (abzüglich etwaiger vom Arbeitgeber gezahlter Pflichtbeiträge) und Krankenversicherung. Außergewöhnliche Belastungen gemäß den §§ 33 und 33 a Abs. 3 ff. EStG sowie Aufwendungen für Pakete nach Mitteldeutschland sind abzusetzen, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind (Arbeitnehmer) oder voraussichtlich anerkannt werden.

Sonstige Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz sind nicht abzusetzen.

### 3.4 Heranziehung des Vermögens des Studenten und seiner Unterhaltsverpflichteten ohne die Einkünfte gemäß 3.3.

#### 3.41 Vermögensverwertung

Das Gesamtvermögen des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten ist, soweit es die in 3.43 festgesetzten Freibeträge übersteigt, zur Deckung des Förderungsmeßbetrages heranzuziehen. Gesamtvermögen ist das Rohvermögen abzüglich der Schulden und Lasten, soweit sie nicht bereits beim Betriebsvermögen berücksichtigt worden sind.

#### Zum Gesamtvermögen gehören:

- a) das Grundvermögen
- b) das land- und forstwirtschaftliche Vermögen,
- c) das Betriebsvermögen,
- d) das gesamte übrige Vermögen mit Ausnahme von
  1. laufenden Versorgungsbezügen jeder Art,
  2. Nießbrauchsrechten,
  3. Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
  4. Hausrat.

Vom Gesamtvermögen ausgenommen ist das zur Alterssicherung benötigte Vermögen in Höhe der Freibeträge gemäß 3.22.

#### 3.42 Ermittlung des Vermögenswertes

Bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens ist auszugehen

- a) bei Grundvermögen vom fünffachen des derzeit noch maßgebenden Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935,
- b) bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen vom zweieinhalbfachen des derzeit noch maßgebenden Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935,
- c) bei Betriebsvermögen vom Einheitswert, bei Betriebsgrundstücken vom Einheitswert wie a) bzw. b),
- d) bei sonstigem Vermögen mit Ausnahme von Wertpapieren vom Zeitwert zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- e) bei Wertpapieren vom Kurswert zum Zeitpunkt der Antragstellung.

#### 3.43 Freibeträge für Vermögen

Die nach 3.41 zu berücksichtigenden Vermögensfreibeträge betragen:

|                                                                                             |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Je Elternteil                                                                               | 20 000,— DM |
| bei einem alleinstehenden Elternteil                                                        | 30 000,— DM |
| für jedes unversorgte Kind (einschließlich des Antragstellers)                              | 20 000,— DM |
| für den alleinstehenden Antragsteller                                                       | 20 000,— DM |
| für den Ehegatten des Antragstellers                                                        | 20 000,— DM |
| Bei sonstigem Vermögen [3.41 d)] werden Freibeträge (Freigrenzen) für Wirtschaftsgüter nach |             |

§ 110 Abs. 1 Nr. 2, 6 c, 8, 9, 11 und 12 des Bewertungsgesetzes nicht zusätzlich neben den oben angeführten allgemeinen Freibeträgen gewährt.

#### 3.44 Vermögensanrechnung

Das zur Deckung des Förderungsmeßbetrages heranzuziehende Gesamtvermögen des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten ist gleichmäßig auf alle unversorgten Kinder einschließlich des Antragstellers aufzuteilen. Der danach auf den Antragsteller entfallende Betrag ist auf die einzelnen Monate des Förderungszeitraumes gemäß 1.34 umzulegen; der auf den Monat entfallende Betrag ist auf den Förderungsmeßbetrag anzurechnen.

Die Vermögensanrechnung gilt für die gesamte Studienzeit, soweit sich nicht wesentliche Veränderungen im Wert des Gesamtvermögens ergeben. Eine wesentliche Vermögensänderung liegt vor, wenn sich der Wert des Gesamtvermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten seit der letzten Vermögensberechnung um mehr als 5 000,— DM verändert hat.

#### 3.45 Härtefälle

Soweit bei der Anrechnung von Vermögen gemäß 3.41—3.44 besondere Härten entstehen, kann der Förderungsausschuß zugunsten des Studenten anders entscheiden. Die Entscheidungsgründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

#### 4 Verfahren

##### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

##### 4.11 Zuständigkeit

4.111 An jeder Ingenieurschule und Höheren Fachschule ist ein Förderungsausschuß zu bilden, der über die Gewährung oder Entziehung der Förderung entscheidet. Dieser Förderungsausschuß besteht aus: dem Leiter der Ingenieurschule bzw. Höheren Fachschule oder seinem ständigen Vertreter als Vorsitzendem, zwei vom Kollegium gewählten Dozenten und zwei von der Studenten aus ihrer Mitte gewählten Studenten.

Für die dem Förderungsausschuß angehörenden Dozenten und Studenten kann je ein Vertreter gewählt werden.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Förderungsausschusses kann der Verwaltungsleiter der Ingenieurschule bzw. Höheren Fachschule an den Sitzungen des Förderungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

4.112 Der Förderungsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4.113 Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.

##### 4.12 Antragstellung

4.121 Die Förderung ist mit dem vorgesehenen Formblatt und den erforderlichen Unterlagen für jeweils ein Studienjahr zu beantragen. Der Antrag auf Aufnahme in die Förderung ist spätestens am 15. Tag, der Antrag auf Weiterförderung spätestens am 1. Tag des Studienjahres über die Ingenieurschule bzw. Höhere Fachschule an den Förderungsausschuß zu richten. Ein verspäteter Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er das Versäumnis nicht verschuldet hat.

4.122 Soweit für die Förderung die Eignung nach 2.2 zu prüfen ist, hat der Antragsteller in einer Anlage

zu seinem Förderungsantrag die gemäß 2.2 Absatz 2 erforderlichen Einzelleistungen nach Fach, Art und Zeitpunkt sowie unter Angabe der Note aufzuführen.

- 4.123 Der Antragsteller hat eine Erklärung über seine und seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzugeben, für deren Richtigkeit er die volle Verantwortung trägt. Er ist verpflichtet, alle zur Prüfung seiner Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit sollen, soweit notwendig, unter Angabe einer Frist gefordert werden. Legt der Antragsteller geforderte Belege nicht rechtzeitig vor, so ist in der Regel davon auszugehen, daß er nicht bedürftig ist. Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben ergeben, hat der Student diese unverzüglich und unaufgefordert der Ingenieurschule bzw. Höheren Fachschule mitzuteilen; die Ingenieurschule bzw. Höhere Fachschule kann entsprechende Erklärungen und Nachweise fordern. Eine Neuberechnung des Förderungsbetrages während des Bewilligungszeitraumes ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag des anrechenbaren Jahreseinkommens des Studenten und seiner Unterhaltsverpflichteten sich um mehr als 1 200,— DM geändert hat.

#### Anlage 1

- 4.124 Der Antragsteller hat seinem ersten Förderungsantrag eine Erklärung nach Anlage 1 in doppelter Ausfertigung beizufügen; eine dritte Ausfertigung behält der Student.

#### 4.13 Antragsbearbeitung

##### 4.131 Prüfung des Antrags

Die Ingenieurschule bzw. Höhere Fachschule prüft unverzüglich nach Eingang des Antrags die Bedürftigkeitsvoraussetzungen gemäß 3 und fügt dem Antrag die für die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß 2 erforderlichen Unterlagen bei. Sie überreicht die vollständige Akte sofort dem Förderungsausschuß.

##### 4.132 Entscheidung des Förderungsausschusses

Der Förderungsausschuß prüft unverzüglich die Eignungsvoraussetzungen gemäß 2 und entscheidet über den Antrag. Er erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid nach Anlage 2 oder 3 und reicht die Förderungsakte der Ingenieurschule bzw. Höheren Fachschule zurück.

#### Anlage 2 Anlage 3

Der Förderungsausschuß bewilligt den Förderungsbetrag in der Regel für jeweils ein Studienjahr ohne Aufteilung in Stipendium und Darlehen mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Bewilligung ist zu widerrufen, sobald sich Tatsachen ergeben, die eine Änderung des Förderungsbetrages oder den Wegfall der Förderung gemäß Abschnitt 1.4 bedingen.

##### 4.133 Auszahlung des Förderungsbetrages

Die Ingenieurschule bzw. Höhere Fachschule veranlaßt unverzüglich die Auszahlung des bewilligten Förderungsbetrages. Dieser wird in monatlichen Teilbeträgen möglichst im voraus in der Regel von der Kasse ausgezahlt, die die Zahlungsgeschäfte der Ingenieurschule bzw. Höheren Fachschule überwiegend erledigt. Erforderlichenfalls kann die anweisende Dienststelle eine andere Kasse bestimmen.

##### 4.134 Die Ingenieurschule bzw. Höhere Fachschule führt die Förderungsakte.

##### 4.135 Zahlung eines monatlichen Abschlags

Kann der Förderungsausschuß über den Antrag eines Studenten, der bereits im unmittelbar vorangegangenen Studienhalbjahr gefördert worden ist, nicht innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn entscheiden, so hat die Ingenieurschule bzw. Höhere Fachschule die Zahlung eines monatlichen Abschlags (höchstens drei Monate lang) zu veranlassen, wenn sich aus dem Antrag nicht offensichtliche Bedenken ergeben.

- 4.14 Rückzahlung eines überzahlten Förderungsbetrages  
Stellt der Geförderte fest, daß ihm ein Förderungsbetrag zu Unrecht ausgezahlt worden ist, so hat er die Ingenieurschule bzw. Höhere Fachschule unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Die Ingenieurschule bzw. Höhere Fachschule hat den zu Unrecht ausgezahlten Förderungsbetrag zurückzufordern oder zu verrechnen, soweit die ungerechtfertigte Gewährung vom Antragsteller zu vertreten ist. Die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen bleiben unberührt. Von der Rückforderung kann außerdem insoweit abgesehen werden, als diese für den Geförderten eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn in unverhältnismäßigem Umfang Kosten entstehen würden. Die Gründe, aus denen ein zu Unrecht ausgezahlter Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.

#### 4.15 Wiederholung eines Förderungsantrages

- 4.151 Ist der Antrag ganz oder teilweise wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, sobald der Student nachweist, daß sich seine oder seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage verschlechtert hat.

- 4.152 Ist der Antrag wegen mangelnder Eignung abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Studienhalbjahres gestellt werden.

#### 4.16 Wechsel der Ingenieurschule oder Höheren Fachschule

- 4.161 Ein Wechsel der Ingenieurschule oder der Höheren Fachschule hat auf die bereits getroffene Entscheidung über den Förderungsantrag keinen Einfluß.

- 4.162 Die Förderungsakte des Studenten, der die Ingenieurschule oder Höhere Fachschule gewechselt hat, ist bei der vorher besuchten Ingenieurschule bzw. Höheren Fachschule anzufordern.

- 4.163 Die vorher besuchte Ingenieurschule bzw. Höhere Fachschule hat die angeforderte Förderungsakte vollständig abzugeben.

Die Zahlungsbelege über die gewährte Förderung verbleiben bei der zahlenden Kasse.

- 4.17 Die Förderungsrichtlinien sind den Studenten von der Ingenieurschule bzw. Höheren Fachschule bekanntzugeben.

#### 4.2 Bestimmungen über die Tilgung der Schuldsomme

- 4.21 Die Schuldsomme gemäß 1.33 ist in monatlichen Raten von 50,— DM jeweils bis zum 15. des Monats zu tilgen. Die Tilgung beginnt in der Regel im zwölften Monat nach Ablegung der staatlichen Abschlußprüfung. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit und in jeder Höhe möglich.

Wird der Schuldner nach der staatlichen Abschlußprüfung zur Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht einberufen, bevor er die Schuldsomme vollständig getilgt hat, so wird die Tilgung bis zum Ablauf des zwölften Kalendermonats nach Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht gestundet, von diesem Zeitpunkt an ist die Tilgung zu beginnen oder fortzusetzen. Das gleiche gilt für Ersatzdienstleistende nach dem Gesetz über den Zivilen Ersatzdienst und für Wehrpflichtige, die anstelle des Grundwehrdienstes Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz leisten.

- 4.22 Die gesamte Schuldsomme ist zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Schuldner

- a) schuldhaft falsche Angaben gemacht oder für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat,
- b) die Förderungsmittel ganz oder teilweise für einen anderen als den unter 1.1 genannten Zweck verwendet hat,

- c) vom Studium ausgeschlossen ist.
- d) das Studium ohne wichtigen Grund länger als ein Studienhalbjahr unterbrochen hat.
- e) das Studium ohne wichtigen Grund abgebrochen hat,
- f) mit einer Tilgungsrate oder einem Teil der Rate länger als vier Wochen im Rückstand ist.
- g) eine Änderung seiner maßgeblichen Anschrift nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

Die Schuldsomme ist ferner zur sofortigen Zahlung fällig, wenn über das Vermögen des Schuldners das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist.

- 4.23 Ab Fälligkeit nach 4.22 werden Zinsen in Höhe von 6 v. H. der noch nicht getilgten Schuldsomme erhoben.
- 4.24 Ist der Schuldner bei Fälligkeit der Schuldsomme verstorben, wird gegenüber den Erben der Zahlungsanspruch nicht geltend gemacht, es sei denn, daß die Zahlung aus dem hinterlassenen Vermögen möglich ist.
- 4.25 Die Aufrechnung gegen die Schuldsomme samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 4.26 Unverzüglich nach Abschluß der Förderung des Studenten setzt die Ingenieurschule bzw. Höhere Fachschule die Schuldsomme fest und bestimmt den Beginn der Tilgung gemäß 4.21 Absatz 1 oder die sofortige Zahlung gemäß 4.22 a) bis c). Hierüber erteilt die Ingenieurschule bzw. Höhere Fachschule dem Schuldner einen schriftlichen Bescheid nach Anlage 4; gleichzeitig übersendet sie der Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Bonn, Nassestraße 11 (im folgenden „Darlehnskasse“ genannt) eine Durchschrift dieses Bescheides mit einer Ausfertigung der rechtsverbindlichen Erklärung gemäß 4.124.
- 4.27 Die Darlehnskasse zieht die Schuldsomme ein. Sie überwacht die ordnungsgemäße Tilgung der Schuldsomme. Die Darlehnskasse bestimmt gegebenenfalls den Beginn der Tilgung gemäß 4.21 Absatz 2 oder 3 oder die sofortige Zahlung gemäß 4.22 d) oder e).
- 4.28 Der Schuldner hat der Darlehnskasse jede Änderung seiner maßgeblichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 4.29 Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltes des Schuldners, Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten sind mit dem Bearbeitungskostenbeitrag von 3 v. H. der Darlehenssumme nicht abgegolten; sie werden von der Darlehnskasse gesondert erhoben.

#### Anlage 4

#### 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 16. Februar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1967“ in der Fassung der Bekanntmachung des Kultusministers v. 20. 5. 1969 (SMBL. NW. 22307) außer Kraft.

|                                                                                                                                                                                                |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Name des Studenten                                                                                                                                                                             |              | an der              |                                              | 14                                                                                                     |                 |
| Vorname                                                                                                                                                                                        |              | in                  |                                              | Die Konto-Nr. wird dem Darlehnsnehmer mitgeteilt; sie ist bei Zahlungen und Schreiben stets anzugeben. |                 |
| Geburtsdatum                                                                                                                                                                                   | Geburtsort   | Staatsangehörigkeit | Art des Ausweises                            | Nummer                                                                                                 | Ausstellungsort |
| <b>Hauptwohnsitz</b>                                                                                                                                                                           |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |
| Postleitzahl                                                                                                                                                                                   | Ort          | Straße              | Hausnummer                                   | Untermieter bei                                                                                        |                 |
| Bleibt frei als Raum für Adressenänderungen des Hauptwohnsitzes                                                                                                                                |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |
| Name und Anschrift einer Person, die ggf. über neue Anschriften Auskunft geben kann                                                                                                            |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |
| Name                                                                                                                                                                                           | Vorname      | Postleitzahl        | Ort                                          | Straße Nr.                                                                                             |                 |
| <b>Falls minderjährig, *)</b>                                                                                                                                                                  |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |
|                                                                                                                                                                                                |              |                     | Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters |                                                                                                        |                 |
|                                                                                                                                                                                                | Postleitzahl | Wohnort             | Straße                                       | Hausnummer                                                                                             |                 |
| <b>Erklärung</b>                                                                                                                                                                               |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |
| Hiermit erkläre ich, _____                                                                                                                                                                     |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |
|                                                                                                                                                                                                |              | Vorname             | Name                                         |                                                                                                        |                 |
| als gesetzlicher Vertreter des Studenten: _____                                                                                                                                                |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |
|                                                                                                                                                                                                |              | Vorname             | Name                                         |                                                                                                        |                 |
| daß ich                                                                                                                                                                                        |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |
| 1. die jeweils geltenden Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen als für mich rechtsverbindlich anerkenne und |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |
| 2. 40 v. H. der mir *) dem oben genannten Studenten vom zweiten Studienjahr an gewährten Förderung bis zum Betrage von 2 500 DM als Darlehen anerkenne.                                        |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |
| Die monatlichen Raten betragen 50,— DM / Zahltag ist der 15. eines jeden Monats.                                                                                                               |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |
| *) ggf. streichen                                                                                                                                                                              |              |                     |                                              |                                                                                                        |                 |

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin,

1. den gesamten, mir gewährten Förderungsbetrag sofort zurückzuzahlen, wenn ich schuldhaft falsche Angaben mache, für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschweige oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise für studienfremde Zwecke verwende,
2. Änderungen gegenüber den in meinen Förderungsanträgen gemachten Angaben unverzüglich und unaufgefordert der Ingenieurschule bzw. Höheren Fachschule mitzuteilen,
3. an die **Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Bonn, Nassestraße 11 (DAKA)**, auf deren Konten Nr. 32 099 Dresdner Bank, Bonn, oder Nr. 113 15 Postscheckamt Köln das Darlehen in der mir aufgegebenen Weise zurückzuzahlen und darüber hinaus einen **Bearbeitungsunkostenbeitrag in Höhe von 3 v. H.** der Darlehnssumme an die Darlehnskasse zu entrichten und
4. Änderungen meiner maßgeblichen Anschrift der Darlehnskasse unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist ferner bekannt, daß

1. alle das Darlehen betreffenden Mitteilungen an die Darlehnskasse zu richten sind,
2. die Aufrechnung gegenüber der Darlehnsforderung samt Nebenansprüchen ausgeschlossen ist und ein Zurückbehaltungsrecht nicht besteht,
3. das Darlehen samt Nebenansprüchen zur sofortigen Rückzahlung fällig ist, wenn ich
  - a) vom Studium ausgeschlossen bin,
  - b) das Studium ohne wichtigen Grund länger als ein Semester unterbreche,
  - c) das Studium ohne wichtigen Grund abgebrochen habe,
  - d) mit einer Tilgungsrate oder einem Teil der Rate länger als 4 Wochen im Rückstand bin (maßgebend ist der Tag des Geldeinganges bei der Darlehnskasse),
  - e) eine Änderung meiner maßgebenden Anschrift nicht unverzüglich mitgeteilt habe (nach Studiumsende der Darlehnskasse).

Ab Fälligkeit nach Nr. 3 werden Zinsen in Höhe von 6 % der noch nicht getilgten Schuldsumme erhoben.

**Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten hinsichtlich des Darlehens samt Nebenansprüchen erkenne ich ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Bonn an.**

Meine Darlehnsnummer, die mir die Darlehnskasse mitteilt, werde ich bei allen Zahlungen und Mitteilungen angeben.



....., den .....

Stempel der Ingenieurschule  
bzw. der Höheren Fachschule

Herr / Frau / Fräulein

.....

.....

.....

Betr.: Förderung Ihres Studiums aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen;  
hier: Tilgung der Schuldsumme

Bezug: Förderungsbescheide

Sehr geehrte(r)

Sie erhielten vom zweiten Studienjahr an Förderungsbeträge  
aus Landesmitteln in Höhe von ..... DM

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus

|                 |   |       |    |
|-----------------|---|-------|----|
| 60 % Stipendium | — | ..... | DM |
| 40 % Darlehen   | = | ..... | DM |

Da Sie die staatliche Abschlußprüfung bestanden / das Nicht-  
bestehen / Nichtablegen der staatlichen Abschlußprüfung nicht  
zu vertreten haben, wird auf die Rückzahlung des 1 500,— DM  
übersteigenden Darlehensbetrages verzichtet. — ..... DM

Somit verbleibt ein Darlehen in Höhe von ..... DM

Hinzuzurechnen ist ein Bearbeitungskostenbeitrag in Höhe  
von 3 % des verbleibenden Darlehens: ..... DM

Die Schuldsumme beträgt somit insgesamt: ..... DM

Die Schuldsumme ist ab ..... 19..... in monatlichen Raten von 50 Deut-  
sche Mark zu tilgen.

Die Tilgungsbeträge sind an die Darlehenskasse der Studentenwerke des Landes Nord-  
rhein-Westfalen e. V., 53 Bonn, Nassestraße 11 (kurz: DAKA), auf deren Konten bei der  
Dresdner Bank, Bonn, Nr. 32 099, oder beim Postscheckamt Köln Nr. 113 15, jeweils zum  
15. eines Monats, möglichst durch Dauerauftrag, zu überweisen.

Sie werden bei der DAKA unter der Nr. 14/..... geführt. Geben Sie bitte  
diese Nummer auf dem Überweisungsbeleg als „Verwendungszweck“ an.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1970 S. 378.

#### **Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.  
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)  
Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst  
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblattes, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.**